

Darauf eröffnete er mir, „daß ich aus der DDR ausgewiesen sei, und daß ich niemals wieder, auch nicht besuchsweise, das Gebiet der DDR betreten dürfe“. Ich habe gefragt, womit er diese Maßnahme begründe und darauf hingewiesen, daß ich noch Angehörige in der Zone habe. Hierauf wurde mir aber keine Antwort erteilt.

Ich mußte mit einem Polizisten in meine Wohnung gehen, durfte die allernötigsten Sachen zusammenpacken und wurde dann von einem Polizisten bis zu einer Grenzpolizeistation gebracht. Die Grenzpolizisten bestätigten auf einem Formular, daß sie mich übernommen hatten und schoben mich kurze Zeit danach über die Grenze ab. Über alle diese Verfügungen erhielt ich keinerlei schriftlichen Bescheid.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Aussagen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu bezeugen.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

DOKUMENT 63

Vorderseite:

Meldung von/..... nach Rückschleusung
Gültig für 1 Person

AN-	1. Namen, Vornamen (b. Frauen Geb.-Name) Geb.-Tag u. -Ort, Beruf, Fam.-Stand, Staatsang.	NN.
AB-	2. Eltern Name, Vorname Geb.-Tag u. -Ort, Wohnort	NN.
UM-		
RÜCK-	3. Bisherige Wohnung (Ort, Kr., Str., Nr.)
MEL- DUNG	4. Jetzige Wohnung (Ort, Kr., Str., Nr.)	zurück nach WD über Wartha
Zutref- fendes unter- streich- chen	5. PA-Nr., Ausstellgs- Tag u. -Ort	PA wurde eingezogen
	6. Tag der Meldung.....	Tag u. Ort der Eheschließung ...

L. S. gez. Unterschrift

Rückseite:

Monat

Kinder, die mit verziehen:		Bereits im Kreis- gebiet gewohnt? ja — nein
Name	Vorname Geb.-Tag u. -Ort	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

M.-St. u. -F.	KMK.	Stat.	K.	Stat.Kreis- stelle	Wo.-Amt	SV.
---------------	------	-------	----	-----------------------	---------	-----

Behinderung des innerdeutschen Reiseverkehrs

Die Ausgabe der Personalbescheinigungen für Besuchsreisen in die Bundesrepublik ist in der letzten Zeit ebenfalls eingeschränkt worden. Auch hier ist kein für alle Bürger gültiges Gesetz ergangen, sondern die entsprechenden Anweisungen wurden den zuständigen Volkspolizeikreisämtern vertraulich, zumeist sogar nur mündlich, mitgeteilt. Danach soll möglichst nur eine Reise im Jahr zu nahen Verwandten gestattet werden. Der Antrag auf Erteilung einer Reise-genehmigung wird stets dann abgelehnt, wenn ein naher Angehöriger aus der SBZ flüchten mußte. Den im öffentlichen Dienst Beschäftigten ist keine Reise in die Bundesrepublik zu gestatten. Nach einer Anweisung des Innenministeriums der Sowjetzone „kann“ in Todesfällen oder bei schwerer Erkrankung naher Angehöriger einer kurzfristigen Reise zugestimmt werden. Allerdings sind die Dienststellenleiter zusätzlich angewiesen worden, den Beschäftigten in persönlichen Gesprächen auch diese Zustimmung zu verweigern. Oberschüler und Studenten sollen ebenfalls nicht in die Bundesrepublik reisen. Auch hier sind nur die erwähnten Ausnahmen zugelassen, sofern von dem Schulleiter oder dem Rektor keine Bedenken erhoben werden. Jede Genehmigung wird aber — auch in den Ausnahmefällen — versagt, wenn ein naher Angehöriger republikflüchtig ist.

DOKUMENT 64

Mitteilung der Volkspolizei

Reisen nach Westdeutschland können in den zuständigen Volkspolizeimeldestellen nur noch montags und freitags von 13—16 Uhr beantragt werden.

Die Bonner Regierung greift nach den Beschlüssen des Bonner Bundestages zur Atomausrüstung der Bundeswehr immer mehr zu Mitteln der Diffamierung und Schikane gegenüber Bürgern der DDR. So sind erst wieder vor kurzem die beiden Leipziger Gerhard-Reinhold Krause und Heinz Schenk widerrechtlich im Adenauer Staat eingekerkert worden.

Entsprechend dieser politischen Situation in Westdeutschland können im Interesse der Sicherheit unserer Staatsbürger nur äußerst dringende Reisen zu nahen Verwandten, deren Trennung von ihren Angehörigen nicht willkürlich erfolgte, genehmigt werden. Die Volkspolizei bittet, von unnötigen Vorsprachen Abstand zu nehmen.

Quelle: „Leipziger Volkszeitung“ vom 13. Mai 1958.

DOKUMENT 65

**Anordnung
über Privatreisen von Mitarbeitern des Staatsapparates
der DDR in das Gebiet von NATO-Staaten
— vom 25. Sept. 1957 —**

§ 1

(1) Mitarbeitern des Staatsapparates der DDR sind Privatreisen in das Gebiet von NATO-Staaten (USA, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Norwegen, Island, Portugal, Italien, Deutsche Bundesrepublik, Griechenland, Dänemark, Türkei und Kanada) grundsätzlich untersagt.

(2) Ausnahmen regelt § 3.